

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0123062

Entscheidungsdatum

22.01.2008

Geschäftszahl

4Ob177/07v; 4Ob42/08t; 4Ob113/08h; 4Ob165/11k; 4Ob76/12y; 4Ob115/13k; 4Ob68/18f

Norm

UWG § 1 E; UWG § 1a; UWG § 1 Abs 4 Z 2 C11; UWG § 1 Abs 1 Z 1 Fall 2 C1; UWG § 2 A4

Rechtssatz

Seit der UWG-Novelle 2007 muss in folgender Reihenfolge geprüft werden, ob eine Geschäftspraktik unlauter ist: Fällt sie unter die „Liste“ des Anhangs? Wenn nein: Liegt sonst eine aggressive (§ 1a UWG) oder irreführende (§ 2 UWG) Geschäftspraktik vor? Wenn nein: Fällt sie unter die Generalklausel des § 1 UWG?

Entscheidungstexte

TE OGH 2008-01-22 4 Ob 177/07v

Veröff: SZ 2008/7

TE OGH 2008-04-08 4 Ob 42/08t

Beisatz: Dies setzt voraus, dass eine unlautere und damit unzulässige Geschäftspraktik zumindest im Regelfall schon dann vorliegt, wenn einer der Tatbestände der §§ 1a und 2 UWG oder des Anhangs zum UWG erfüllt ist. (T1)

TE OGH 2008-07-08 4 Ob 113/08h

Vgl aber; Beisatz: Diese Prüfungsreihenfolge bezieht sich nur auf Geschäftspraktiken im Sinn von § 1 Abs 4 Z 2 UWG, dh auf Handlungen und Unterlassungen, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts zusammenhängen. Wird hingegen das Begehren (ausschließlich) auf eine lauterkeitsrechtlich relevante Verletzung (anderer) genereller Normen, dh auf ein sonstiges unlauteres Verhalten im Sinn von § 1 Abs 1 Z 1 Fall 2 UWG, gegründet, so wäre eine vorrangige Prüfung des Anhangs zum UWG und der speziellen Regelungen zu irreführenden und aggressiven Geschäftspraktiken weder erforderlich noch zulässig. (T2)

TE OGH 2012-02-28 4 Ob 165/11k

Vgl; Beisatz: Unter „Geschäftspraktik“ iSd § 1 Abs 4 Z 2 UWG fällt auch eine Bezugnahme auf fremde Produkte. (T3)

TE OGH 2012-07-10 4 Ob 76/12y

Vgl; Beis wie T3

TE OGH 2014-01-20 4 Ob 115/13k

Vgl auch; Beisatz: Die Erhöhung des Grundentgelts trotz der Zusage seiner betraglich unveränderten Beibehaltung stellt nicht nur eine Vertragsverletzung, sondern auch eine aggressive Geschäftspraktik im Sinn von § 1a UWG dar. (T4)

TE OGH 2018-05-29 4 Ob 68/18f

Auch

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123062